

Fall 3 – „Fast and Furious“

A, B und C haben für sich einen neuen „Geschäftszweig“ entdeckt. Sie „knacken“ im Inland neuwertige PKW und schleusen diese regelmäßig über die Grenze nach Ungarn, wo schon Abnehmer warten und die PKW weiter in den Osten verkaufen. Dadurch haben sich A, B und C einen lukrativen Nebenverdienst erschlossen. A ist dafür zuständig, die Fahrzeuge zu besorgen: So streift er eines Tages in einer noblen Wohngegend umher und sucht nach teuren KFZ. Bei einem nagelneuen Mercedes macht er halt, öffnet die Seitentüre mit einem speziellen Schlüssel, der mit entsprechendem Krafteinsatz jedes Schloss öffnet, ohne dieses zu beschädigen. Den Schlüssel hat ihm B besorgt und mitgegeben. So gelangt A in das Fahrzeug und versucht es kurzzuschließen, doch die elektronische Wegfahrsperre macht ihm einen Strich durch die Rechnung. Wütend steigt er aus und geht weiter. A hat doppelt Pech: Sein Spezialschlüssel steckt noch im Mercedes (er hat vergessen, ihn abzuziehen). Eine Straße weiter sieht er einen neuen Volkswagen. Mangels Schlüssels schlägt er nun die Seitenscheibe ein, steigt ins Fahrzeug und kann das Fahrzeug kurzschließen und davonfahren. Einige Straßen weiter steht schon C bereit, der in einem nicht gestohlenen Fahrzeug auf A wartet. C fährt verabredungsgemäß voraus, um sicherzustellen, dass keine Polizei- oder Zollkontrollen stattfinden und A im gestohlenen Volkswagen freie Fahrt nach Ungarn hat.

Doch A hat ein Problem: Er steht noch unter dem Einfluss einer Cannabis-Zigarette, die er kurz vor dem Coup geraucht hat. Dadurch ist seine Reaktionsfähigkeit herabgesetzt. So übersieht er die Fußgängerin X, die gerade am Zebrasteifen die Straße überqueren will. A verreit das Steuer, weicht der erschrockenen X aus und prallt in ein entgegenkommendes Fahrzeug. In diesem Fahrzeug sitzt Y, der zudem nicht angeschnallt ist. Y prallt daher mit dem Kopf heftig auf die Windschutzscheibe und erleidet eine schwere Schädelfraktur und Wirbelsäulenverletzungen. A bleibt zwar unverletzt, sieht sich aber mit dem nächsten Problem konfrontiert: Der Volkswagen ist durch den Unfall nicht verkäuflich, außerdem würde bei Eintreffen der Polizei alles auffliegen. Er sieht den verletzten Y zwar, wartet aber nicht mehr, lässt den Volkswagen zurück und flieht zu Fuß. Eine Straße weiter sieht er ein abgestelltes Moped, neben der Straße, in dem der Zündschlüssel steckt. A steigt auf das Moped und fährt los. Er hat zwar keine Verwendung für ein Moped, aber für die schnelle Flucht reicht es.

Y wird in das nahegelegene Krankenhaus eingeliefert. Bei der Notfall-OP passiert dem operierenden Unfallchirurgen ein schwerer Fehler. Aufgrund dieses Kunstfehlers verstirbt Y noch auf dem OP-Tisch. Bei richtiger Behandlung hätte er überlebt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C!

Teil II

Frage 1) Aufgrund von Zeugenaussagen kann die Polizei A in einem nahegelegenen Internet-Café festnehmen. Bei der Festnahme will die Polizei auch A's Kleidung durchsuchen. Darf sie das? Unter welchen Voraussetzungen?

Frage 2) Bei der Durchsuchung wird in A's Jackentasche ein Handy gefunden. Darf die Polizei das Handy an sich nehmen? Unter welchen Voraussetzungen dürfen die Ruflisten auf dem Handy durchgesehen werden, um Beweismittel zu finden und die Komplizen auszuforschen?

Frage 3) Die Polizei kann B's Identität feststellen und findet heraus, dass sich B mittlerweile nach Ungarn abgesetzt hat. Wie kann die Polizei nun an B herankommen?